

1868/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen betreffend die Diskriminierung von Österreicherinnen gegenüber Ausländerinnen bei den Voraussetzungen für die Ausübung medizinischer Berufe - tödliche Gefahr für Österreichs Patienten,

(Nr. 1865/J)

Zur beiliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1:

Dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales stehen nur die Daten bezüglich der Ausländer/innen zur Verfügung, die bewilligungspflichtig beschäftigt werden. Daher sind bei der nachstehenden Aufzählung Bürger des Europäischen Wirtschaftsraumes nicht umfaßt. Die Angaben beziehen sich auf den Dezember 1996:

Dipl. psych. Krankenpfleger/in 5

Dipl. psych. Krankenpfleger/-schwester 8

Dipl. Kinderkranken-Säuglingspfleger/-schwester 50

Dipl. Kinderkrankenpfleger/-schwester 36

Dipl. Krankenpfleger/in 78

Dipl. Krankenpfleger/-schwester 1.502

Lehrkrankenpfleger/-schwester 0

Dipl. Säuglings- und Kinderpfleger/in 2

Dipl. Säuglings-Kinderkrankenpfleger/-schwester 11

Hilfspfleger/in 123

Krankenpfleger/in 173

Krankenpfleger/-schwester 5 19

Krankenträger/in 11

Pfleger/in 101

Stationsgehilf(e)in 1.697

Lernpfleger/in 0

Krankenpflegerschüler/in 10

SUMME 4.326

Es liegen keine Angaben vor, wieviele dieser Personen ihre Ausbildung vollständig in Österreich absolviert haben beziehungsweise um Nostrifikation ihrer im Ausland absolvierten Ausbildung angesucht haben.

Die Nostrifikation ausländischer Urkunden über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Krankenpflegefachdienst erfolgt nach dem Krankenpflegegesetz durch den Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung. Voraussetzung für eine Nostrifikation ist die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung. Bei mangelnder Gleichwertigkeit sind Ergänzungsausbildungen und -prüfungen vorzuschreiben. Die Berechtigung zur Ausübung der entsprechenden beruflichen Tätigkeit entsteht erst mit Eintragung der erfolgreichen Absolvierung der vorgeschriebenen Ergänzungsausbildung.

Eine "Nachsicht von den gesetzlichen Anforderungen", ein "Nachbringen der erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen" oder ein "Verzicht auf die Erbringung der gesetzlichen Anforderungen" ist nicht möglich. lediglich Personen, deren ausländische Urkunde über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Krankenpflegefachdienst bescheidmäßig nostrifiziert wurde, können innerhalb von zwei Jahren ab Erlassung des Nostrifikationsbescheides im Rahmen eines Dienstverhältnisses als Pflegehelferin die Ergänzungsausbildung machen. Es liegen keine Angaben darüber vor, wieviele Personen unter diese spezielle Regelung fallen.

Zu Frage 2:

Zunächst ist daraufhinzuweisen, daß die Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten gemäß Art. 12 B-VG nur hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache sind, während die sogenannte Ausführungsgesetzgebung und insbesondere die Vollziehung in den ausschließlichen Wirkungsbereich der Länder fallen. Aus der alleinigen Zuständigkeit der Länder zur Vollziehung ergibt sich, daß Informationen zu diesem Bereich bezogen auf die einzelnen Bundesländer nur in einem sehr beschränkten Umfang vorliegen. Dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales stehen aus diesem Grund keine Daten über die Gesamtzahl der in Wiener Krankenanstalten beschäftigten Personen zur Verfügung.

Bezüglich der beschäftigten Ausländer/innen liegen die Daten lediglich für die Gesamtzahl der ausländischen Beschäftigten in Wien vor, eine Aufgliederung nach Arbeitnehmern/innen in und außerhalb der Krankenanstalten ist nicht möglich. Weiters beziehen sich die Daten nur auf Ausländer/innen, die bewilligungspflichtig beschäftigt werden. Daher sind von der nachstehenden Aufzählung Bürger des Europäischen Wirtschaftsraumes nicht umfaßt. Die Angaben beziehen sich auf den Dezember 1996:

Dipl. psych. Krankenpfleger/in 3

Dipl. psych. Krankenpfleger/-schwester 4

Dipl. Kinderkranken-Säuglingspfleger/-schwester 33

Dipl. Kinderkrankenpfleger/-schwester 11

Dipl. Krankenpfleger/in 28

Dipl. Krankenpfleger/-schwester 882

Lehrkrankenpfleger/-schwester 0

Dipl. Säuglings- und Kindepfleger/in 0

Dipl. Säuglings-Kinderkrankenpfleger/-schwester B

Hilfspfleger/in 39
Krankenpfleger/in 80
Krankenpfleger/-schwester 324
Krankenträger/in 9
Pfleger/in 22
Stationsgehilf(e)in 1.155
Lernpfleger/in 0
Krankenpflegerschüler/in 1
SUMME 2. 599

Es liegen keine Angaben vor, wieviele dieser Personen ihre Ausbildung vollständig in Österreich absolviert haben beziehungsweise um Nostrifikation ihrer im Ausland absolvierten Ausbildung angesucht haben.

Nostrifikationsverfahren sind immer Einzelverfahren. So muß für jede Person jeweils ein eigener Antrag gestellt werden, über den auch einzeln abgesprochen werden muß. Ob in Wien die Praxis besteht, mehrere Einzelanträge auf einmal einzubringen, kann nicht beurteilt werden.

Bezüglich der Frage nach den Nostrifikationen wird auf die Ausführungen zur Frage 1 verwiesen. Es wird jedoch zu bedenken gegeben, daß sich aus den Zahlen über die erfolgten Nostrifikationen weder ein Prozentsatz noch absolute Zahlen über tatsächliche Anstellungen ableiten lassen, da eine positive Nostrifikationsentscheidung keinesfalls gleichbedeutend damit ist, daß die betreffende Person hierauf auch tatsächlich eine entsprechende Tätigkeit in Österreich aufnimmt.

Zur Frage der Deutschkenntnisse wird ausgeführt, daß die Kenntnis der deutschen Sprache nicht Voraussetzung für die Nostrifikation ist. Im Zuge eines Nostrifikationsverfahrens wird lediglich eine Urkunde als gleichwertig erachtet. Die Nostrifikation beinhaltet keine Aussage über das Vorhandensein von, für die Berufsausübung selbstverständlich erforderlichen, - Deutschkenntnissen. Auch die Europäischen Gemeinschaften sehen eine ausreichende Beherrschung der Sprache des jeweiligen Gastlandes als eine Standespflicht an. Für eine Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen durchgeführt wird, kommt der Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift essentielle Bedeutung zu. Die Kenntnis und Beherrschung der fachspezifischen Ausdrücke in deutscher Sprache ist darüber hinaus als zentral zu sehen.

Es obliegt einerseits dem Dienstgeber festzustellen, ob der Bewerber über die entsprechenden Sprachkenntnisse verfügt, andererseits liegt es in der Eigenverantwortung jedes Berufswerbers, sich die nötigen Sprachkenntnisse anzueignen beziehungsweise den Beruf erst bei Vorliegen entsprechender Sprachkenntnisse auszuüben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Ergänzungsprüfungen in deutscher Sprache - und keinesfalls unter Zuziehung eines Dolmetschers - abzulegen sind. Dadurch erfolgt eine gewisse Vorqualifikation.

Es obliegt dem jeweiligen Dienstgeber, das Vorliegen der Voraussetzungen - nicht nur hinsichtlich der Deutschkenntnisse sondern auch bezüglich der übrigen Qualifikationen - für die berufliche Tätigkeit festzustellen.

Die Beantwortung der Fragen k) und l) fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Zu Frage 3:

Es ist dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales nicht möglich, angebliche Aussagen einer anonym bleibenden Antragstellerin zu verifizieren beziehungsweise Auskünfte über ein nicht näher bezeichnetes Verwaltungsverfahren zu geben. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß die Mitarbeiter/innen meines Ressorts dem gesetzlichen Auftrag zur Information von Antragstellern und Antragstellerinnen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens im vollen Umfang nachkommen.

Weiters ist festzuhalten, daß seitens der zuständigen Organisationseinheit meines Ressorts keinerlei "Diskriminierungen" erfolgen, sondern alle Antragsteller/innen - unabhängig von deren Nationalität - gleich und rechtskonform behandelt werden, weshalb der diesbezügliche Vorwurf zurückzuweisen ist.

Zu Frage 4:

Rechtliche Normen, insbesondere im Ärztegesetz, im Krankenpflegegesetz, im Bundesgesetz über die Regelung der medizinisch-technischen Dienste und im Hebammengesetz, legen umfassende Voraussetzungen für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten fest.

Die Delegation ärztlicher Tätigkeiten beispielsweise an Angehörige des Krankenpflegefachdienstes beschränkt sich auf die im Krankenpflegegesetz angeführten Fälle. Die genannten Personen sind befugt, subkutane und intramuskuläre Injektionen sowie Blutabnahmen aus der Vene nach ärztlicher Anordnung vorzunehmen, wenn sie der verantwortliche, zur selbständigen Berufsausübung berechnete Arzt im Einzelfall hierzu ermächtigt hat. Weiters sind diese Personen befugt, in Abteilungen von Krankenanstalten, in denen wegen der Besonderheit der Tätigkeiten (insbesondere Anästhesie, Dialyse- und Intensivbehandlung) die Anwesenheit eines zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arztes ständig gegeben ist, intravenöse Injektionen vorzunehmen, wenn sie der verantwortliche, zur selbständigen Berufsausübung berechnete Arzt im Einzelfall hierzu ermächtigt hat.

Zu widerhandeln gegen diese Bestimmung ist, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, als Verwaltungsübertretung zu qualifizieren und mit Geldstrafe bis zu S 50.000,- zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

Eine entsprechende Regelung über die Delegation von ärztlichen Tätigkeiten an diplomiertes Pflegepersonal sieht auch das Ärztegesetz 1984 vor.

Im übrigen sehe ich keine Veranlassung zu einer Vorgangsweise, wie sie in Frage 4c) angeregt wird, weil ich davon ausgehe, daß die jeweiligen Arbeitgeber die Eignung der Pflegepersonen sehr verantwortungsvoll prüfen.

Die Beantwortung der Frage 4d) ist nur durch die Stadt Wien als Arbeitgeber möglich.